

ziehen und brauchen nicht die Entwicklung der Preise bis zu der Zeit abzuwarten, wo sie ihr Geld bzw. ihre Ware zur Hand haben.

Der Käufer kann sich durch Verpfändung der gekauften Waren, der Verkäufer durch Leihen von Waren bis zum nächsten Termin behelfen, wenn das Geld oder die Ware zu dem erwarteten Zeitpunkt nicht eintrifft, oder wenn dem einen oder andern Teile die Abnahme bzw. Lieferung zu dem vereinbarten Stichtage nicht passen sollte. Erfolgt eine solche Verpfändung oder Leihung zwischen denselben Kontrahenten, welche das ursprüngliche Geschäft miteinander abgeschlossen haben, so nennt man das eine Prolongation des Geschäfts oder, wie der Börsenausdruck lautet, eine Reportierung.

Beim Terminhandel in Effekten hat die Abnahme bzw. Lieferung der Wertpapiere an einem von dem Börsenvorstand festgesetzten Tage zu erfolgen. Die Lieferung bzw. Abnahme im Warenhandel, z. B. in Getreide, Kupfer usw. erstreckt sich dagegen auf einen bestimmten Monat*. Der Verkäufer kann dabei die verkaufte Ware täglich vom ersten bis zum letzten des betreffenden Monats andienen, womit der Käufer unter allen Umständen einverstanden sein muß.

Tritt der Fall ein, daß ein Kontrahent ein abgeschlossenes Geschäft zum Fälligkeitstag weder erfüllen, noch prolongieren will oder kann, so steht ihm bis dahin die Möglichkeit offen, das Geschäft durch ein Gegengeschäft auszugleichen. Der Käufer verkauft, der Verkäufer kauft zurück (deckt) ein gleiches Quantum Effekten auf den gleichen Termin. In solchen Fällen zahlen die Beteiligten nur die Differenz zwischen den Ankaufs- und den Verkaufskursen.

* Vgl. Fuchs, „Der Wareterminhandel“, Leipzig 1891, S. 13.